



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 17.02.2026, 17:00 Uhr
Sitzungsort:	Grund- und Oberschule "Johannes Clajus", Aula, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg (Elster)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift vom 07.10.2025
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift vom 11.11.2025
- 4 Projekt „Demokratie leben!“ im Landkreis Elbe-Elster im Förderjahr 2026
Vorlage: BV-023/2026
- 5 Ganztägige Bildung und Betreuung
Vorlage: IV-008/2026
- 6 Vorstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Bereichs Unterhaltsberatung, Beistand, Urkundsperson im Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: IV-302/2025
- 7 Aufnahme der evangelischen Kindertagesstätten „Regenbogen“ in Finsterwalde“ und „Arche Noah“ in Doberlug-Kirchhain unter Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen an Spree und Neiße in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster für den Planungszeitraum 2025 -2026
Vorlage: BV-017/2026
- 8 Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.02.2026, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungszimmer 112 der Kreisverwaltung, An der Lanfter 5, 04916 Herzberg (Elster)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift
- 3 Lieferung von zwei Rettungstransportwagen nach DIN EN 1789 Typ C, einschl. Kommunikationsmittel, sowie rettungsdienstlicher Ausrüstung nach einem Leistungsverzeichnis
Vorlage: BV-019/2026
- 4 Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming – rechtliche Einordnung und mögliche Auswirkungen
Vorlage: IV-021/2026
- 5 Festsetzung des Höchstbetrages Kassenkredite für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
Vorlage: BV-018/2026
- 6 Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Aktueller Stand zum Thema Neubau Rettungswache Elsterwerda
Vorlage: IV-022/2026
- 8 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

für **Herrn Maik Helemann**

Zuletzt bekannte Anschrift: Dorfstraße 8, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Schacksdorf

Leistungsbescheid zur Kostenerhebung einer Ersatzvornahme im Sinne des Schornstefegerhandwerksgesetzes i.V.m. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Aktenzeichen: 32/32.55.12/990.2025

Der vorgenannte Bescheid vom 05.02.2026 wird öffentlich zugestellt, da eine Zustellung nicht möglich ist, da diese Zustellung unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Der Betroffene kann das Original des Bescheides beim Landkreis Elbe-Elster, Ordnungsamt/Öffentliche Ordnung – Zimmer 013 – An der Lanfter 5, 04916 Herzberg (Elster) zu den Sprechzeiten einsehen und in Empfang nehmen (Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises).
Sprechzeiten:

Dienstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag

Dins

SB Öffentliche Ordnung

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

letzte bekannte Anschrift: **Herr Wolfgang Peter Hinz**
Seegefelder Straße 115
13583 Berlin Spandau

Betreff: Ordnungsverfügung vom 08.01.2026
Gefahrenabwehr baufällige Gebäude
Ordnungsbehördliches Verfahren
Aktenzeichen: 63-00915-16-17

Da der Aufenthaltsort der oben genannten Person unbekannt ist, wird die im Betreff genannte Ordnungsverfügung vom 08.01.2026 öffentlich zugestellt.

Der Betroffene kann das Original der Ordnungsverfügung beim Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Zimmer 307) zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und in Empfang nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Christian Jaschinski
Landrat

**Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbgVwZG)
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Name, Vorname: Krautwurst, Daniel Roland

Zuletzt bekannte Anschrift: Finsterwalder Straße 26 A, 03253 Doberlug-Kirchhain

Entziehung der Fahrerlaubnis

Aktenzeichen: 36.84.34/271294/24

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid vom 12.01.2026 unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, da der Aufenthaltsort von **Herrn Daniel Roland Krautwurst** unbekannt ist. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte vertretende Person abgeholt oder eingesehen werden bei:

Straßenverkehrsamt Bad Liebenwerda

Organisationseinheit: SG 20

Besucheranschrift: Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Sprechzeiten: Montag von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag von 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr,

Donnerstag von 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Zimmer: 009

Vor Abholung des Bescheides ist Verbindung aufzunehmen mit: Sachbearbeiter: Herr Saracoglu,

Telefonnummer: 035341 – 977653

E-Mail: stva@lkee.de

Saracoglu

Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom
30.11.2020**

in der Fassung vom 02.02.2026

Auf Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28.01.2026 zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung ergeht hiermit nachfolgende Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020.

Anordnungen

Die Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 bleiben wie unter Punkt 1., 2. und 3. wie folgt bestehen. **Der Anordnungspunkt 4 wird aufgehoben.**

Jagdausübungsberechtigte im Landkreis Elbe-Elster haben:

1. geeignete Maßnahmen der flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu melden und mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Wildursprungsschein korrekt auszufüllen und bei der Probenabgabe vorzulegen.
Von jedem tot aufgefundenes Wildschwein sind Proben zur virologischen Untersuchung auf das Virus der ASP zu entnehmen. Die Proben können bei den bekannten Kurierstützpunkten im Landkreis Elbe-Elster abgegeben werden.
3. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Absatz 1 Satz 5 des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist. Der Fundort ist mit geeigneten Mitteln zu markieren bis ein negatives Ergebnis vorliegt, sowie, wenn möglich die GPS-Daten des Fundortes festzustellen. Die Daten werden mittels Antrages zur Aufwandsentschädigung (digital abrufbar unter https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lkee/Amt_VLL/VLL/Erstattung_Aufwand_Wild/index) an das AVLL zu übermitteln.
Aufhebung
4. **Die Anordnung von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen wird aufgehoben.**

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Diese Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung in der Fassung vom 02.02.2026 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde. Auf Grundlage der Risikobewertung sind daher Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinebestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28.01.2026 zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete in Brandenburg ist weiterhin hoch. Ein zusätzliches Gefährdungspotential für ASP-freie Gebiete in Brandenburg besteht durch eine mögliche Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine aus angrenzenden Restriktionszonen.

Somit verfolgt diese Anordnungen den Zweck, mittels der Untersuchung von Fall- und Unfallwild, einen Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in freie Gebiete, durch derartige Maßregeln aktiv zu kontrollieren, sodass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um ein effektives Mittel zur Überwachung eines Seucheneintrages angemessen und zweckdienlich einzusetzen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Somit ist die Beprobung von jedem Stück Schwarzwild, welches als Fall- und Unfallwild zu deklarieren ist, durchzuführen. Die Beprobung ist ein etabliertes ASP-Frühwarnsystem, um zeitnah wirksame Maßnahmen zur Eindämmung eines Ausbruchs der ASP einleiten zu können.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischem Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb von 7- 10 Tagen mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i. d. R. am 2.- 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit, meist bis zum Tod, andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v. a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der geltenden Fassung,
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung,
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert am 07. April 2021 (BGBl. I S. 764), in der geltenden Fassung,
- Erlass des MSGIV zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 28.01.2026
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der geltenden Fassung,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") **aufgeführt sind.**

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg, 02.02.2026

Im Auftrag

Mareike Wohlert
Amtstierärztin

Die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald haben am 04. Juni 2009 auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle geschlossen. Die beteiligten Landkreise sind übereingekommen, diese Vereinbarung neu zu fassen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald haben mit Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (nachfolgend gAVS genannt) errichtet. Die genannten Gebietskörperschaften schließen hierzu nunmehr folgende überarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald – Amt für Kinder, Jugend und Familie – führt die Aufgabe der Adoption auch für die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG durch. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald tritt als gemeinsame Stelle auf. Statt des Zusatzes „Adoptionsvermittlungsstelle“ wird auf dem Briefkopf der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald“ verwendet.
- (3) Die gAVS ist berechtigt ein Logo in Form eines stilisierten roten Herzens, in dessen Mitte drei Personen in blauer und orangener Farbe angedeutet sind, zu führen. Das Logo wird getragen von dem Schriftzug „gAVS – gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle – Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald“.
- (4) Standort und Dienstsitz der gAVS ist Lübben (Spreewald).

§ 2 Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gAVS ist für den gesamten Vermittlungsprozess der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoptionen verantwortlich. Dabei hat sie unter anderem folgende Aufgaben:
- a. Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung von abgebenden Eltern und des Kindes,
 - b. Beratung, Vorbereitung und Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerbenden,
 - c. Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie,
 - d. Beratung aller Beteiligten an einer Stiefkind- oder Verwandtenadoption,
 - e. Beratung und Unterstützung aller Beteiligten nach Abschluss einer Adoption,
 - f. Initialisierung, Aufrechterhaltung und Begleitung von Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den abgebenden Eltern und der Adoptivfamilie,
 - g. Sicherstellen des Zugangs zu allgemeinen Informationen über das Kind für abgebende Eltern, die zu diesem Zwecke von den Adoptiveltern überlassen wurden,
 - h. Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen bei allen Beteiligten, insbesondere beim Kind,
 - i. Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - j. Begleitung bei Rückführung sowie Beratung und Begleitung von vermittelten Kindern und Adoptivfamilien nach einer gescheiterten Adoption,
 - k. Unterstützung und Kooperation mit Fachdiensten, Fachstellen, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen,
 - l. Beratung und Unterstützung von Adoptierten und deren Angehörigen bei der Aufklärung ihrer Herkunftsgeschichte sowie bei der Suche nach leiblichen Verwandten und Unterstützung bei der Kontaktvermittlung zu Angehörigen sowie Akteneinsicht,
 - m. Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere Auslandsvermittlungsstellen sowie der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg im Zuge einer Adoption mit Auslandsberührung.
- (2) Unberührt davon bleibt die örtliche Zuständigkeit für eventuell erforderliche Leistungen nach den §§ 27 bis 41a SGB VIII.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald ist mit den adoptionsrechtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner betraut. Dabei handelt es sich um eine mandatierte öffentlichrechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die gAVS ist mit 3,6 Vollzeitstellen durch Adoptionsfachkräfte zu besetzen, die gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben besetzt bzw. finanziert
- der Landkreis Elbe-Elster 1,08 Vollzeitstellen,
 - der Landkreis Oberspreewald-Lausitz 1,08 Vollzeitstellen und
 - der Landkreis Dahme-Spreewald 1,44 Vollzeitstellen.
- (3) Eine vorübergehende oder dauerhafte Erhöhung des unter Absatz 2 festgelegten Stellenumfanges ist im Einvernehmen der Vereinbarungspartner möglich. Dazu bedarf es einer

ergänzenden Vereinbarung der Vereinbarungspartner. Die in diesem Fall über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vollzeitstellenanteile hinaus zusätzlich zu besetzenden bzw. zu finanzierenden Stellenanteile haben die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz jeweils zu 30 v. H., der Landkreis Dahme-Spreewald zu 40 v. H. zu tragen.

§ 4 Arbeit und Kooperation

- (1) Die Fachkräfte der gAVS nehmen die unter § 2 aufgeführten Aufgaben für die benannten Vereinbarungspartner wahr.
- (2) Tätigkeitsgrundlage der Fachkräfte der gAVS bilden neben den rechtlichen Vorgaben die gemeinsamen, in der Konzeption der gAVS festgehaltenen, fachlichen Standards sowie die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung in ihren jeweilig geltenden Fassungen.
- (3) Die Mitarbeitenden der gAVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Dahme-Spreewald die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vereinbarungspartner wahr. Der Landkreis Dahme-Spreewald sichert mit flexiblen Außensprechzeiten den regionalen Bedarf ab. Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährleistet, dass nur Fachkräfte i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche und dienstrechtliche Weisungen erteilen dürfen.
- (4) Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt eine effektive Arbeitsstruktur in der gAVS sowie regelmäßige fachliche Fortbildungen sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen.
- (5) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gAVS erfolgt kollegial auf dem Wege des direkten und indirekten Kontakts:
 - a. Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
 - b. Gespräche mit Adoptionsbewerbenden, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden soweit möglich von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt (Vier-Augen-Prinzip).
 - c. Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Familien auch den anderen Fachkräften bekannt sind.
- (6) Der Landkreis Dahme-Spreewald achtet darauf, dass alle Fachkräfte des Fachbereiches gleichermaßen in die Zusammenarbeit integriert sind. Darüber hinaus führt die gAVS Bewerberseminare durch, die für alle Bewerbenden verpflichtend sind. Angeboten werden je nach Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Aktivitäten für Adoptiveltern (z. B. Sommerfest etc.). Die gAVS erstellt Materialien (z. B. Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen der beteiligten Landkreise.
- (7) Die gAVS erstellt im Rahmen des Berichtswesens in einem Turnus von zwei Jahren einen Bericht bis zum 31. März des Folgeturnus. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (8) Die Fachkräfte der gAVS sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den Fachkräften anderer Professionen der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS partnerschaftlich zusammen.

- (9) Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst.
- (10) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS sind die beteiligten Landkreise frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Sollte diese nicht möglich sein, wird die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg am MBSJ angerufen.

§ 5 Finanzierung und Ausstattung

- (1) Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern anteilig für die von ihnen entsandten bzw. für sie tätigen Fachkräfte getragen. Für die Personalkosten erfolgt dies entsprechend der tatsächlichen tariflichen Vergütung der Stelleninhabenden. Die Grundlage für die Sach- und Gemeinkosten bilden die pauschalisierten Parameter „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der jeweils aktuellen Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald übermittelt den Vereinbarungspartnern jährlich zum 15. Juni eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr eine konkrete Kalkulation über die Höhe der nach Absatz 1 zu erwartenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Auf der Grundlage dieser Kalkulation haben die Vereinbarungsparteien bis spätestens zum 30. August eines Kalenderjahres das Einvernehmen zur Höhe der nach Maßgabe des Absatzes 5 von den Vereinbarungspartnern an den Landkreis Dahme-Spreewald zu leistenden Vorauszahlungen herzustellen.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der gAVS entsprechend den fachlichen Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (u. a. Büroarbeitsplatz mit Computer und/oder Notebook, Internet- /Intranetzzugang, E-Mail, Telefon, Mobiltelefon/Smartphone, Fax sowie Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers, etc.).
- (4) Der Landkreis Dahme-Spreewald überwacht die Angemessenheit der Ausstattungsanteile der Vereinbarungspartner in Bezug auf die Herkunft der Fälle. Sollte gegebenenfalls eine Veränderung der anteiligen Ressourcenbereitstellung bzw. eine Neukonstruktion der Finanzierung an sich angezeigt sein, so ist diese von den Vereinbarungspartnern zu erarbeiten.
- (5) Die Personalkosten der gAVS bestimmen sich nach der tatsächlichen tariflichen Vergütung der entsprechend der Entgeltgruppe S 12 Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Fachkräfte. Die Berechnung der Sach- und Gemeinkosten erfolgt pauschal anhand der jeweils geltenden KGSt-Empfehlungen, derzeit (KGSt-Pauschalen Stand 2022/2023):
- Sachkosten inklusive Informationstechnikkosten: 9.700 € je Vollzeitstelle
 - Gemeinkosten: 20% der Bruttopersonalkosten

Die Vorauszahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig durch die beteiligten Landkreise in vier Raten jeweils zum Ersten des Quartals an den Landkreis Dahme-Spreewald. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend der in § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Vereinbarung angegebenen Mindeststellenanteilen vorgenommen:

- der Landkreis Elbe-Elster = Gesamtkosten / 3,6 x 1,08
- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz = Gesamtkosten / 3,6 x 1,08
- der Landkreis Dahme-Spreewald = Gesamtkosten / 3,6 x 1,44

Im Falle einer Erhöhung des Stellenumfanges nach § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung ist zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten der erhöhte Stellenumfang mit dem sich nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Vereinbarung jeweils ergebenden erhöhten Stellenanteil zu vervielfachen. Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Kalenderjahr berechnet und in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind nicht die kalkulierten, sondern die für das zurückliegende Jahr aktuell gültigen KGSt-Pauschalen. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Der Landkreis Dahme-Spreewald übt als Träger der gAVS die Dienst- und Fachaufsicht über Fachkräfte im Fachbereich aus.

§ 7 Datenschutz und Aktenverwaltung

- (1) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (siehe § 9d Abs. 1 AdVermiG, EU-Datenschutz-Grundverordnung [EUDSGVO], §§ 67 bis 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X], § 51 SGB VIII, §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], Bundesdatenschutzgesetz [BDSG] und Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg [Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG]) zu gewährleisten.
- (2) Laufende Akten werden in der gAVS geführt.
- (3) Abgeschlossene Adoptionsakten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist 100 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes im Archiv des örtlich zuständigen Landkreises aufbewahrt.

§ 8 Kündigung, Beitritt

- (1) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Entsandtes Personal bzw. durch Finanzierung eingestelltes Personal wird in diesem Zuge zurückgeführt bzw. verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für diese Mitarbeiter/innen eine einvernehmliche Lösung der Überleitung bzw. Beschäftigung zu finden.
- (2) Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können sich andere Gebietskörperschaften anschließen. Hierbei bedarf es der Zustimmung der bereits vorhandenen Gebietskörperschaften.

§ 9 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG der Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

- (3) Diese Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.04.2024 wirksam. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tritt die bisherige Fassung dieser Vereinbarung außer Kraft.

Für den Landkreis Elbe-Elster
Herzberg, 5. April 2024

Jaschinski
Landrat

Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Senftenberg, 5. April 2024

Heinze
Landrat

Erbert
Beigeordneter und Dezernent

Für den Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben (Spreewald), 5. April 2024

Loge
Landrat

Wichary
Beigeordneter und Dezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

Der Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Jaschinski,
sowie den Ersten Beigeordneten, Herrn Roland Neumann,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
im Folgenden: **Landkreis**

und

die Stadt Schönewalde,
vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski,
sowie die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Ines Füllä,
Markt 48, 04916 Schönewalde
im Folgenden: **Stadt**

schließen im Anschluss an die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Januar 2020, die zum 31. Dezember 2025 ausläuft, folgende weitere

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1/24, [Nr. 10], S. 77) beauftragt der Landkreis die Stadt, im Anschluss an die zum 31. Dezember 2025 auslaufende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Januar 2020, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 weiterhin mit der Durchführung folgender Aufgabe:

Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger nach Maßgabe der Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen der Verfahren/Amtshandlungen nach den §§ 16, 17 und 19 der FZV, sowie ausgenommen der Erteilung jeglicher Ausnahmegenehmigungen entsprechend der FZV und der StVZO und ausgenommen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung und die Ausgabe der Plaketten gemäß § 4 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. IS. 4676), auf eigene Rechnung und Kosten.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger dieser Aufgabe und zur Erledigung dieser Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1.) Die Vertragsparteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt geschaffen werden bzw. gewährleistet bleiben. Der Landkreis hat die Beschaffung des IKOL-Clients über den Softwareanbieter Telecomputer veranlasst. Die Stadt hat den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über das Landesverwaltungsnetz erhalten. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.
- (2.) Die Stadt hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt zur „Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ gestellt, und ist hierfür zugelassen worden. Der Landkreis hat hierzu die erforderliche Hilfestellung gegeben.
- (3.) Die Stadt hat ein schriftliches Sicherheitskonzept/Practise Statement erstellt, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben worden ist. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis abgestimmt worden. Nachträgliche Änderungen am Sicherheitskonzept hat die Stadt mit dem Landkreis einvernehmlich abzustimmen. Der Landkreis ist berechtigt, die Einhaltung der erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen jederzeit zu überprüfen. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Überprüfungen zu ermöglichen.

- (4.) Die Stadt ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung wöchentlich durchgehend zu erfüllen und regelmäßige Öffnungs- und Sprechzeiten für die Antragsstellenden einzurichten und sicher zu stellen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände oder Fälle höherer Gewalt im Einzelfall entgegenstehen. Sie sichert zu, dass für die erforderliche Aufgabenerfüllung ausreichend geschultes Personal einschließlich ausreichend geschulter Vertreter während deren Abwesenheit, sowie eine angemessene sachliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.
- (5.) Die Stadt stellt sicher, dass nur qualifiziert geschultes und durch den Landkreis mit einer Siegelberechtigung ausgestattetes Personal die Aufgaben entsprechend § 1 Absatz 1 wahrnimmt.
- (6.) Der Landkreis ist berechtigt, der Stadt fachliche Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3 Kosten

- (1.) Die Stadt Schönewalde trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Clients einschließlich der Installationskosten sowie die anteilig anfallenden Pflege- und Wartungskosten.
- (2.) Die erforderlichen, tatsächlich anfallenden Schulungs- und Fortbildungskosten der für die Aufgabe eingesetzten städtischen Mitarbeiter trägt die Stadt.
- (3.) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Kosten für die Durchführung der Aufgaben jeweils selbst.
- (4.) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Vordrucke für die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, sowie die entsprechenden Siegel kostenpflichtig zur Verfügung.
- (5.) Werden aufgrund fehlerhafter Zulassungsarbeiten der Stadt Nacharbeiten für den Landkreis notwendig, so hat die Stadt entsprechend Nummer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) diese Nacharbeiten nach dem erforderlichen Zeitaufwand an den Landkreis zu erstatten.

§ 4 Gebühreneinzug

- (1.) Die Stadt sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt und eingezogen werden. Die Gebührenhöhe wird durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises, entsprechend den in der GebOSt geregelten Gebührensätzen, einheitlich festgesetzt. Die vereinnahmten Gebühren und Auslagen stehen, nach Abzug der Bundesrepublik Deutschland zustehenden und durch die Stadt gegenüber dem Landkreis abzurechnenden und nachzuweisenden Gebühren, im Übrigen der Stadt in voller Höhe zur Verfügung.
- (2.) Die entsprechend Absatz 1 abzurechnenden und nachzuweisenden Gebühren sind dem Landkreis jeweils zum 15. des Folgemonats auf das von diesem angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 5 Inkrafttreten/Vertragsdauer/Kündigung

- (1.) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Sie kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.
- (2.) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, insbesondere soweit die Stadt wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.


§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1.) Soweit diese Vereinbarung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3.) Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem gewollten Sinn und Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Herzberg (Elster), den 17.12.2025


Christian Jaschinski
Landrat

in Vertretung


Roland Neumann
Erster Beigeordneter

Schönnewalde, den 05.01.2026


Michael Stawski
Bürgermeister

in Vertretung


Ines Füllä
Stellvertreterin des Bürgermeisters

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>